

Parken diplomatischer Fahrzeuge²⁴ vorzunehmen, wie vom Rechtsberater in seinem Rechtsgutachten vom 24. September 2002²⁵ empfohlen, mit dem Ziel, die Probleme zu beheben, die einige ständige Vertretungen im ersten Jahr des Programms hatten, und sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²³ auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/79

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/516, Ziffer 8)²⁶.

58/79. Internationaler Strafgerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997,

²⁴ A/AC.154/355, Anlage.

²⁵ A/AC.154/358, Anlage.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande im Namen des Präsidiums vorgelegt.

53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001 und 57/23 vom 19. November 2002,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁷ am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

sowie feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof mit der Wahl der Richter und des Anklägers sowie der Ernennung des Kanzlers vollständig gebildet ist,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁷ sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs²⁸ zu werden;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten und zweiten Wiederaufnahme der ersten Tagung sowie der zweiten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 3. bis 7. Februar und vom 21. bis 23. April 2003 beziehungsweise vom 8. bis 12. September 2003 in New York und begrüßt außerdem die Wahl der Richter und des Anklägers sowie die Verabschiedung einer Reihe von Rechtsinstrumenten²⁹;

4. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression durch die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die allen Staaten gleichberechtigt offen steht, und von der Möglichkeit, dass die Tagungen dieser Arbeitsgruppe in Zukunft am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten werden;

²⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

²⁸ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

²⁹ Das Personalstatut des Internationalen Strafgerichtshofs und eine Resolution über die Einrichtung des Ständigen Sekretariats der Versammlung der Vertragsstaaten beim Internationalen Strafgerichtshof.

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs;

6. *begrüßt* die Einrichtung des Ständigen Sekretariats der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs;

7. *anerkennt* die Notwendigkeit eines geordneten und reibungslosen Übergangs der Arbeit vom Sekretariat der Vereinten Nationen an das Sekretariat der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs;

8. *bittet* den Generalsekretär, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof zu ergreifen und der Generalversammlung den ausgehandelten Abkommensentwurf zur Billigung vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/80

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/517, Ziffer 12)³⁰.

58/80. Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollen, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"³¹, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"³²,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995³³,

e) den Bericht des Generalsekretärs³⁴ auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats³⁵ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000³⁶ und die jährlichen Übersichtsberichte des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001 und 2002³⁷, insbesondere die Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden³⁸, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997, 54/96 G vom 15. Dezember 1999, 55/170 vom 14. Dezember 2000 und 56/110 vom 14. Dezember 2001,

³¹ A/47/277-S/24111.

³² A/50/60-S/1995/1.

³³ S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

³⁴ A/48/573-S/26705.

³⁵ S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

³⁶ E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

³⁷ E/2002/55 und E/2003/55.

³⁸ A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535, A/54/534, A/55/620 und Corr.1, A/56/632 und A/58/358.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Malaysia, Russische Föderation, Sierra Leone, Türkei, Uganda und Ukraine.